



### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
Bekanntmachung über den Verlust von Dienstsiegeln .....	7
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel für das Haushaltsjahr 2022 .....	7
<b>2. Hansestadt Gardelegen</b>	
Hinweis auf die Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt .....	8
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen .....	8
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Hansestadt Gardelegen (Friedhofsgebührensatzung) .....	9
<b>3. Stadt Arendsee</b>	
B-Plan Nr. 27 „Waldheim-Resort“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) ..	10
Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B-Plan „Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau im OT Dessau .....	12
<b>4. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband</b>	
Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2020 gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG .....	12
Satzung des Wirtschaftsplanes des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2022 .....	12
<b>5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsanordnung“ im Flurbereinigungsverfahren Güssefeld .....	13
<b>6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Kalbe (Milde) Gemarkung Altmersleben, Kalbe und Neuendorf am Damm .....	14
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Kalbe (Milde) Gemarkung Brüchau, Jemmeritz und Kakerbeck .....	14
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Kalbe (Milde) Gemarkung Bühne und Güssefeld .....	14
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Arendsee - Gemarkung Sanne-Kerkuhn .....	15
<b>7. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg .....	15
<b>8. Wasserverband Klötze</b>	
Jahresabschluss 2020 .....	15
Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2022 .....	16
Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze .....	16
<b>9. Wasserverband Bismark</b>	
2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung - .....	17
<b>10. Wasserverband Gardelegen</b>	
Feststellung Jahresabschluss 2020 .....	17
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2022 .....	18

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Bekanntmachung über den Verlust von Dienstsiegeln

Der Altmarkkreis Salzwedel, meldet den Verlust von zwei Dienstsiegeln.  
Die Rundsiegel aus Gummi, 20 mm – mit den Nummern 6 und 84 und der Bezeichnung Altmarkkreis Salzwedel sowie dem Wappen des Altmarkkreises Salzwedel werden mit Wirkung vom 31.12.2021 für ungültig erklärt.

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Amtliche Hinweisbekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel hat die **Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel für das Haushaltsjahr 2022** beschlossen. Diese wurde am **21.02.2022** durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de/bekanntmachungen](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de/bekanntmachungen) gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03909 4816 4012 während der Dienststunden im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in Klötze. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Haushaltsplan mit seinen Anlagen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA wurde hingewiesen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Haushalts-

satzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 110.000 Euro, ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 11.02.2022 unter Aktenzeichen 206.5.2-10210/saw5jc/hh2021 erteilt worden.

##### Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 13.12.2021 die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ erlassen.

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	48.299.461 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.289.461 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.279.461 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.089.461 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.200 €

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	188.700 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	110.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	119.700 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 21.02.2022

Ziche  
Landrat



**Hansestadt Gardelegen**  
Die Bürgermeisterin

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 22.10.2021 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-ZV ART-Neuf VS genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 11/2021 vom 16.11.2021 veröffentlicht worden.

Gardelegen, den 27.01.2022

gez. Mandy Schumacher  
Bürgermeisterin

**Hansestadt Gardelegen**  
Die Bürgermeisterin

## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Bestattung von Personen, die nicht Einwohner der Hansestadt Gardelegen waren, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Hansestadt Gardelegen.“

2. Der § 5 Absatz 3) Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen der Gemeinschaftsanlagen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.“

3. § 8 wird in der Überschrift um den Wortlaut „und Urnen“ ergänzt

4. § 8 Absatz 1) erhält folgende Fassung:

„Särge, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sie müssen so beschaffen sein, dass von Ihnen keine Umweltgefahren ausgehen. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sie dürfen zur Vermeidung von Umweltbelastungen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Entsprechendes gilt auch für Sargzubehör, die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.“

5. § 8 wird als Absatz 2) eingefügt:

„Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorgangs ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird.“

6. § 8 Absatz 2) ändert sich in § 8 Absatz 3)

7. § 12 Absatz 2) wird nach Buchstabe g) wie folgt geändert:

- h) Doppelrasenurnengrabstätte (mit Platte)
- i) Urnenwahlgrabstätte
- j) Baumgrab
- k) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)
- l) Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym)
- m) Ehrengrabstätte

Der Satz 2 wird um die Buchstaben h), k) und l) ergänzt. Satz 3 wird wie folgt eingefügt: „Baumbegräbnisse werden ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Gardelegen der Hansestadt Gardelegen vorgehalten.“

8. § 12 Absatz 5) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung erlischt mit der Beräumung der Grabstelle und ist erst nach Ablauf der Ruhefrist zulässig.“

9. § 13 Absatz 3) Satz 5 wie folgt geändert:

„Auf den Ablauf der Ruhefrist wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen.“

„Als Satz 6 und 7 werden zugefügt:

„Falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt auf der betreffenden Grabstätte eine Aufforderung, sich bei der Hansestadt Gardelegen zu melden. Für das Beräumen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.“

10. § 14 Absatz 8) wird die Bezeichnung „Abs. 6)“ geändert in „Abs. 7)“.

11. § 18 Absatz 1) wird ergänzt um Buchstabe

- e) Doppelrasenurnengrab mit Platte
- f) Baumgrabstätten

12. § 18 Absatz 3)

In Satz 1 wird die Angabe „0,25 cm x 0,25 cm“ in „30 cm x 30 cm“ geändert.

13. § 18 Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„Doppelrasenurnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst mit dem ersten Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Es ist nur die Beisetzung von ausschließlich 2 Urnen gestattet.“

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine Namensplatte mit den Maßen von 30 cm x 60 cm x 12 cm auf welcher mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht wird.“

14. § 18 nach Absatz 6) werden die Absätze 7), 8) und 9) eingefügt:

„7) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich sind. Die Beisetzungen erfolgen in einem Röhrenkammersystem. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine Steinplatte mit einem Ø von 38 cm und einer Stärke von 4 cm, auf welcher mittels Messingeinlegeplättchen mit den Maßen von 10 cm x 4,5 cm x 2 cm der Name des Verstorbenen angebracht wird. Um eine gleichmäßige Ausarbeitung und Beschriftung der Einlegeplättchen zu gewährleisten, ist nur ein von der Hansestadt Gardelegen genannter Steinmetz zu beauftragen.“

Baumgrabstätten werden nur auf dem Friedhof im Ortsteil Gardelegen der Hansestadt Gardelegen angeboten.

Es werden folgende Baumgrabstätten, die als Wahlgrabstätten vergeben werden, unterschieden:

- a) Baumgrab bis 2 Urnen
- b) Baumgrab bis 4 Urnen

Da es sich um eine waldähnliche Bestattung handelt, ist die Ablage von Grabschmuck in jeglicher Form nicht gestattet

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Hansestadt Gardelegen Ersatz durch Pflanzen eines neuen Baumes.

8) Damit die Pflege der Grabstätten auf den Flächen der Gemeinschaftsanlagen (Abs. 1, Buchstabe b-f) gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Ablage von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

9) Die Grabflächen b-f können sowohl mit Rasen als auch mit Bodendeckern versehen werden.“

15. § 20 Abs. 2) wird wie folgt geändert:  
 „Nachfolgende Gestaltungsvorhaben bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind gebührenpflichtig:

Errichtung und Veränderung von Grabmalen (Grabstein, Kissenplatten, Platten auf Stützen) Grabeinfassungen, Teil- und Vollabdeckungen auf Grabstätten.“

16. § 20 nach Absatz 2) wird folgender Absatz 3) eingefügt:  
 „Nachfolgende Gestaltungsvorhaben sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen (gebührenfrei):

Abdeckungen mit Kies, Splitt, Steinen und ähnlichen Materialien der Grabstätten“

17. § 20 aus Absatz 3) wird Absatz 4)

18. § 21 Absatz 1) Satz 1 wird wie folgt geändert und Satz 2 neu eingefügt:

„Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.“

19. Im § 22 Absatz 5) wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Das Herrichten und Instandhalten der Gemeinschaftsanlagen obliegt der Hansestadt Gardelegen.“

20. § 24 Absatz 1) wird folgender Satz 3 eingefügt, aus Satz 3 wird Satz 4  
 „Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.“

21. § 25 Absatz 1) Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 „Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen durch den Nutzungsberechtigten vollständig zu entfernen und die Grabstelle ebenerdig herzurichten.“

22. § 30 Absatz 2) Buchstabe g) wird wie folgt geändert:  
 „Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen (Gemeinschaftsanlagen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.“

23. § 30 wird nach Absatz 3) folgender Absatz 4) eingefügt:

„Entgegen § 18 Abs. 8 auf den Flächen der Gemeinschaftsanlagen Grabschmuck auflegt, eigene Bepflanzungen jeder Art sowie sonstige bauliche Anlagen aufbringt und nicht die vorgesehenen Flächen zur Ablage von Grabschmuck nutzt.“

24. § 30 Absatz 4) wird Absatz 5)

25. § 30 werden nach Absatz 5) die Absätze 6) und 7) neu eingefügt:  
 „6) Entgegen § 20 Absatz 2) ohne vorherige Zustimmung tätig wird  
 7) Entgegen § 20 Absatz 3) die Gestaltung nicht ordnungsgemäß anzeigt“

26. § 30 Absatz 5) wird Absatz 8)

27. § 30 Absatz 6) wird Absatz 9)

28. § 30 Absatz 7) wird Absatz 10)

29. § 30 Absatz 8) wird Absatz 11)

30. § 30 Absatz 9) wird Absatz 12)

31. § 30 Absatz 10) wird Absatz 13)

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gardelegen, den 08.02.2022

gez. Mandy Schumacher  
 Bürgermeisterin

## Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

### 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Hansestadt Gardelegen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA. S. 46) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

In der Anlage wird unter I nach Nr. 3.3.2. die Nr.

- 3.3.3 Doppelrasenurnengrab (mit Platte, bis 2 Urnen)
- 3.4 Baumgräber
- 3.4.1 Baumgrab (bis 2 Urnen)
- 3.4.2 Baumgrab (bis 4 Urnen)

hinzugefügt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gardelegen, den 08.02.2022

gez. Mandy Schumacher  
 Bürgermeisterin

I.	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	Nutzungsdauer	Gebühren
1.	Erdgrabstätten		
	1.1 Erdreihengrab	25 Jahre	680,24 €
	1.2 Kindergrab (bis 10 Jahre)	10 Jahre	323,86 €
	1.3 Erdwahlgrab		
	1.3.1 Erdwahlgrab (1-stellig)	25 Jahre	905,92 €
	1.3.2 Erdwahlgrab (2-stellig)	25 Jahre	1.617,28 €
	1.3.3 Erdwahlgrab (3-stellig)	25 Jahre	2.367,56 €
	1.3.4 Erdwahlgrab (4-stellig)	25 Jahre	3.117,84 €
	1.3.5 Erdwahlgrab (5-stellig)	25 Jahre	3.868,11 €
2.	Urnengrabstätten		
	2.1 Urnenwahlgrab		
	2.1.1 Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	15 Jahre	665,29 €
	2.1.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	15 Jahre	1.288,97 €
3.	Sondergrabstätten		
	3.1 Erdgemeinschaftsanlage		
	3.1.1 Erdgemeinschaftsanlage (anonym)	25 Jahre	1.741,90 €
	3.1.2 Erdgemeinschaftsanlage (teilanonym)	25 Jahre	1.838,73 €
	3.2 Urnengemeinschaftsanlage		
	3.2.1 Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	15 Jahre	459,53 €
	3.2.2 Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym)	15 Jahre	473,69 €
	3.3 Rasengräber		
	3.3.1 Rasenerdgrab (mit Platte)	15 Jahre	1.935,56 €
	3.3.2 Rasenurnengrab (mit Platte)	15 Jahre	614,16 €
	3.3.3 Doppelrasenurnengrab (mit Platte)	15 Jahre	1.052,89 €
	3.4 Baumgräber		
	3.4.1 Baumgrab bis 2 Urnen	15 Jahre	875,88 €
	3.4.2 Baumgrab bis 4 Urnen	15 Jahre	1.839,09 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Kinder- und Wahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.

II. Benutzungsgebühren Trauerhalle in den Ortsteilen		Gebühr
1.	Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Mieste, Miesterhorst, Zichtau,	120,00 €
2.	Berge, Jävenitz, Jeseritz, Jeggau, Lindstedt	100,00 €
3.	Jerchel, Kloster Neuendorf, Laatzke, Solpke, Peckfitz, Potzehne, Wollenhagen, Wiepke	80,00 €
4.	Hemstedt, Lindstedterhorst, Roxförde, Sachau, Wannefeld, Zienau	60,00 €
5.	Algenstedt, Hottendorf, Ipse, Lüffingen, Seethen, Sichau, Solpke-Süd, Tarnefitz, Wernitz	40,00 €

III. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr (Gräber mit Ersterwerb bis 31.12.2015)		Gebühr
1.	Erdgrabstätten	
1.1	Erdreihengrab	23,70 €
1.2	Kindergrab (bis 10 Jahre)	24,49 €
1.3	Erdwahlgrab	
1.3.1	Erdwahlgrab (1-stellig)	31,30 €
1.3.2	Erdwahlgrab (2-stellig)	56,05 €
1.3.3	Erdwahlgrab (3-stellig)	82,11 €
1.3.4	Erdwahlgrab (4-stellig)	108,17 €
1.3.5	Erdwahlgrab (5-stellig)	134,23 €
2.	Ürnengrabstätten	
2.1	Ürnwahlgrab	
2.1.1	Ürnwahlgrab (bis 2 Urnen)	35,65 €
2.1.2	Ürnwahlgrab (bis 4 Urnen)	69,18 €

### Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Gardelegen vom 08.11.2004 Tarif-Nr. 5 wird für zu erteilende Genehmigungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € festgesetzt.

### Stadt Arendsee (Altmark)

**Öffentliche Auslegung**  
der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark)  
sowie  
des Bebauungsplans Nr. 27 „Waldheim-Resort“  
mit örtlichen Bauvorschriften

### -Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB-

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 29.10.2018 die Aufstellung des B-Planes Nr. 27 „Waldheim-Resort“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 28.02.2019 bis 02.04.2019 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden am 17.12.2018 beschlossen und erfolgte mit Schreiben vom 22.06.2019.

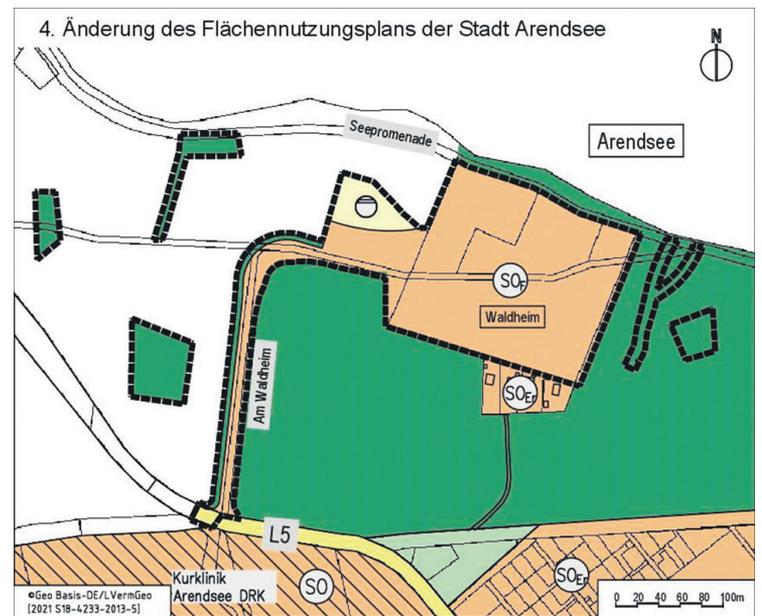
Entsprechend § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB hat am 18.05.2021 der Stadtrat in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung beschlossen. Diese wurde vom 08.07.2021 bis 09.08.2021 vollzogen.

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat am 12.1.2021 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waldheim-Resort“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Arendsee Planauszug Arendsee steht. Die 4. Änderung des FNP wurde am 06.12.2021 zur Prüfung der höheren Verwaltungsbehörden übermittelt.

Am 12.01.2022 teilte der Altmarkkreis Salzwedel der Stadt Arendsee mit, dass eine Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Arendsee (Altmark) nicht erteilt werden kann, da die Bekanntmachung der öffentlichen Auslage und die Durchführung der öffentlichen Auslegung beachtliche Verfahrensfehler aufwiesen.

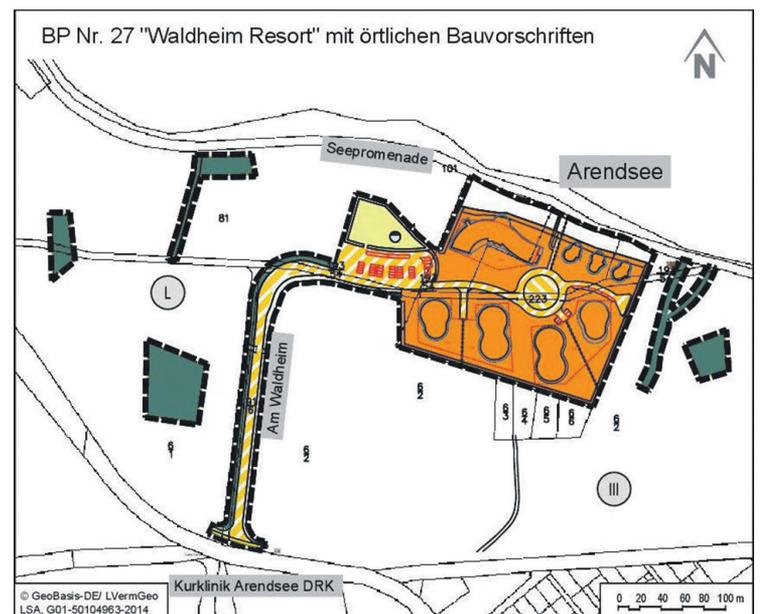
Vor diesem Hintergrund muss die öffentliche Auslegung beider Bauleitpläne die selber keine erheblichen Mängel aufweisen, erneut erfolgen. Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat somit am 22.02.2022 die öffentlichen Auslegungen des BP Nr. 27 „Waldheim-Resort“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Arendsee Planauszug Stadt Arendsee ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 4,9 ha auf und umfasst in der Gemarkung Arendsee (Altmark), Flur 22, Flurstücke 193/54 tlw., 6/1 tlw., 81 tlw., 6/2 tlw., 223, 190/4 tlw., 191/54 tlw., 193/54 tlw. 91/6 sowie kleinflächig 53 (Anbindung an die L 5).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waldheim Resort“ mit örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,9 ha auf und umfasst in der Gemarkung Arendsee (Altmark), Flur 22, Flurstücke 101 tlw., 81 tlw., 191/54 tlw., 193/54 tlw., 190/4 tlw., 6/1 tlw., 6/2 tlw., sowie kleinflächig 53 (Anbindung an die L 5), 223 und 91/6.

### Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt möchte den Bereich des ehemaligen Hotel- und Fremdenverkehrsgebietes „Waldheim“ als Gebiet für die Fremdenbeherbergung in Mischung mit Ferienwohnungen/-appartements und untergeordnet Dauerwohnen entwickeln.

2017 erwarb die ansässige SP Baugesellschaft mbH & Co. KG das Gelände. In enger Abstimmung mit der Stadt Arendsee wurde durch das Büro Rotherarchitektur, Engelskirchen, ein Architektorentwurf zur Entwicklung des Bereiches Waldheim ausgearbeitet, der bei der Verwaltung der Stadt und den Investoren sowie nach erster Vorstellung vor dem Kreis großen Zuspruch fand.

Das „Waldheim Resort Arendsee“ umfasst ein zweigeschossiges Hotel mit drittem Staffgeschoss (ca. 60 Zimmer) sowie drei freistehende zweigeschossige Gebäude und vier viergeschossige Gebäude mit insgesamt ca. 92 Nutzungseinheiten. Die Erschließung ist über den heutigen Waldweg „Am Waldheim“ vorgesehen.

Die gesamte Anlage soll einen parkähnlichen Charakter aufweisen. Fußläufige Verbindungen zum Arendsee und den angrenzenden Waldwegen sind ebenfalls vorgesehen.

Städtebaulicher Schwerpunkt dieses Bereiches bildet die hochwertige Fremdenbeherbergung, inklusive Schank- und Speisewirtschaft, und das Ferienwohnen. Die Realisierung des „Waldheim Resort“ soll die notwendige hochwertige Ergänzung zum Tourismusangebot der Stadt Arendsee darstellen. Hierdurch werden zusätzliche Impulse für das vorhandene Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe geschaffen.

### Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegen

- die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark) mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom
- sowie
- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27 „Waldheim-Resort“ mit örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vor-

liegenden umweltbezogenen Stellungnahmen  
**17.03.2022 bis einschließlich 19.04.2022**

im Bauamt der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee während folgender Zeiten:  
 montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
 donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: [info@stadt-arendsee.de](mailto:info@stadt-arendsee.de)

Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Waldheim-Resort“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) unberücksichtigt bleiben.

Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark) ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung über die Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Quelle	Arten umweltbezogener Informationen
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Artenschutzrechtlicher Beitrag auf der Stufe 2 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee, Planungszug Stadt Arendsee, zum BP Nr. 27 Waldheim Resort der Stadt Arendsee 2021</li> <li>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</li> <li>Untere Forstbehörde</li> <li>- FFH-Prüfung zum Natura 2000-Gebiet DE 3134-03 Arendsee der Planungsbüro Schumacher GmbH, 2021</li> <li>- Umweltbericht, Planungsbüro Schumacher GmbH, zum BP Nr. 27 Waldheim-Resort der Stadt Arendsee</li> <li>Sachsen-Anhalt-Viewer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen zu Tieren und der biologischen Vielfalt insbesondere zu Vögel und Fledermäusen</li> <li>- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>- Informationen zum Natura 2000-Gebiet DE 3134-301 Arendsee sowie dessen maßgeblichen Erhaltungszielen und zu Vermeidungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen des Gebietes</li> <li>- Informationen zum Biotoptypenmuster im Wirkungsbereich des Plangebietes</li> <li>- Informationen zur Vermeidung/Verminderung Ausgleich und Ersatz notwendiger Beeinträchtigungen.</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzungsplan der Stadt Arendsee Planauszug Stadt Arendsee</li> <li>- Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</li> <li>- Umweltbericht, Planungsbüro Schumacher GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung der Waldbestände und deren Nutzung sowie Kompensation der Waldumwandlung und der betroffenen Waldfunktionen</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</li> <li>Umweltbericht, Planungsbüro Schumacher GmbH</li> <li>Kurzbericht zur Fertigstellung der Baugrundverhältnisse, Bebaubarkeitsstudie des Ingenieurbüros Lehmann</li> <li>Kurzbericht zur Fertigherstellung der Baugrundverhältnisse Versickerungsprüfung des Ingenieurbüros Lehmann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausprägung und Verlust natürlicher Böden</li> <li>- Informationen zu Beschaffenheit der vorhanden, abzureißenden, maroden Bausubstanz</li> <li>- Hinweise zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Böden und deren Baugrundeigenschaften</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Arten umweltbezogener Informationen
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltbericht, Planungsbüro Schumacher GmbH</li> <li>Untere Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel</li> <li>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</li> <li>Kurzbericht zur Fertigstellung der Baugrundverhältnisse, Bebaubarkeitsstudie des Ingenieurbüros Lehmann</li> <li>Kurzbericht zur Fertigherstellung der Baugrundverhältnisse Versickerungsprüfung des Ingenieurbüros Lehmann, 27.02.2019</li> <li>Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes 05.50.2021</li> <li>Untere Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel Ausweisung eines Baugebietes im Einzugsgebiet der Wasserfassung für die Trinkwassergewinnung Arendsee</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen zum Bauen im Einzugsgebiet der Wasserfassung für die Trinkwassergewinnung Arendsee</li> <li>- Informationen zur schadlosen Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser</li> <li>- Informationen zum Schutz des Arendsees</li> <li>- Informationen zur Schonung des Trinkwassers</li> <li>- Informationen zur Regenwasserbewirtschaftung</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltbericht, Planungsbüro Schumacher GmbH</li> <li>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</li> <li>Waldumwandlungsantrag, Planungsbüro Schumacher GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen zu allgemeinen Klimadaten</li> <li>- Informationen zur Klimawirksamkeit der vorhandenen und verwandten Nutzungsstrukturen und zur Kompensation des Verlustes von klimameliorierenden Waldbestände</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</li> <li>Umweltbericht, Planungsbüro Schumacher GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung der landschaftsvisuellen Gegebenheiten und Auswirkungen des Vorhabens auf den relevanten Teilraum</li> <li>- Informationen zu Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber Klimawandel</li> </ul>
<b>Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltbericht, Planungsbüro Schumacher GmbH</li> <li>Flächennutzungsplan Stadt Arendsee Planauszug Stadt Arendsee</li> <li>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen zur freiraumgebundenen Erholungsvorsorge</li> <li>- Informationen zu der Änderung der Situation mit Durchführung der Planung</li> </ul>
<b>Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</li> <li>Flächennutzungsplan Stadt Arendsee Planauszug Stadt Arendsee</li> <li>Stellungnahme der Denkmalbehörde und Bodendenkmalbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen, dass keine Boden- oder Baudenkmäler zu erwarten</li> </ul>
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltbericht, Planungsbüro Schumacher GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen zu den Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Wechselwirkungen</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Arten umweltbezogener Informationen
<b>Emissionen Abfälle</b>	Umweltbericht,  Planungsbüro Schumacher GmbH  Vorhabenträger  Entwurfsplanung Erschließung, Regen- und Abwasserplanwerk Salzwedel	- Nutzung von erneuerbaren Energien - Angaben durch die Vorhabenträger, Einschätzung der gegenwärtigen Emissionsvorbelastung und die durch die Umsetzung der Planung verursachten Emissionen - Informationen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung - Sowie Einsatz erneuerbarer Energien
<b>Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben</b>	Auskunft Stadt Arendsee  Umweltbericht	- Informationen, dass keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Planungen gegeben sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), 09.03.2022

-Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

**Stadt Arendsee (Altmark)**

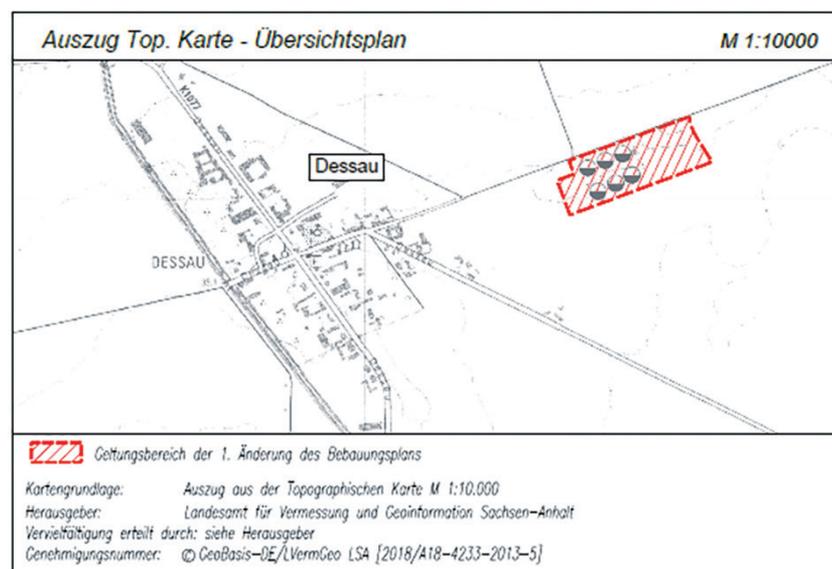
### Öffentliche Auslegung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau im OT Dessau sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 22.02.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans „Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau OT Dessau“ beschlossen, sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich der B-Planänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

## 1. Änderung Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau OT Dessau"



### Ziel und Zweck der Planung

Die B-Planänderung soll darauf zielen, die vorhandene Anlagen der im B-Plangebiet ansässigen Firmen, energieliefernde Biomethan Drei GmbH und LSDKD Bioenergie GmbH & Co. KG planungsrechtlich abzusichern. Es sollen bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die notwendigen Erweiterungs-, Ertüchtigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen geschaffen werden, die auch in Hinblick auf gestiegene Umweltauflagen sowie veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (EEG-Gesetz) notwendig sind. Mit der Änderung des Ursprungsbebauungsplans soll das B-Plangebiet geringfügig in westliche Richtung erweitert werden. Auf der Erweiterungsfläche ist die Errichtung eines Gärrestbehälters geplant. Das Erfordernis für den weiteren Gärrestbehälter leitet sich aus der

Novellierung der Düngeverordnung (DüV) ab.

Des Weiteren ist die Errichtung von Havarie-Umwallungsanlagen im Plangebiet erforderlich. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Darüber hinaus überschreiten die bereits genehmigten Anlagen die im B-Plan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der installierten elektrischen Leistung pro Anlagenstrecke von 0,85 MW sowie die maximale Höhe von 10 m für die baulichen Anlagen.

Durch den Altmarkkreis Salzwedel wurden im Rahmen der erteilten Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bereits mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des B-Plans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Mit der B-Planänderung sollen die Festsetzungen des B-Plans an die genehmigten baulichen Anlagen angepasst werden.

### Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der 1. Änderung des B-Plans s aufzuhebenden B-Planes „Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau OT Dessau“ einschließlich Begründung in der Zeit vom **17.03.2022 bis einschließlich 19.04.2022**

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: [info@stadt-arendsee.de](mailto:info@stadt-arendsee.de).

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des B-Plans „Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau OT Dessau“ unberücksichtigt bleiben.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi\\_in\\_kommunen.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html) >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 09.03.2022

-Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

**Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“**

### Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2020 gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG

Die Verbandsversammlung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen, das Jahresergebnis in Höhe von 3.084,88 € der allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes zuzuführen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Verbindlichkeiten des Verbandes. Bestandsbedeutsame Risiken und bisher unerkannte Chancen für den Verband haben die Prüfer anhand ihrer Prüfungserkenntnisse nicht ausgemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich Prüfbericht liegt vom 10.03.2022 bis 18.03.2022 öffentlich zur Einsicht im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde während der Dienstzeit von 9 – 14:30 Uhr aus.

Tangermünde, den 31.01.2022

gez. Carla Reckling-Kurz  
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-

**Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“**

### Satzung des Wirtschaftsplanes des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	535.912,96 EUR
Aufwendungen auf	549.769,26 EUR

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	18.856,30 EUR
Ausgabe auf	18.856,30 EUR

festgesetzt. Der Fehlbetrag im Erfolgsplan ist durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Vorjahren auszugleichen.

## § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 107.000 EUR festgesetzt.

## § 5

(1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandsatzung beträgt 150.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2022 [EUR]
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00
<b>Summe</b>		<b>150.000,00</b>

(2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandsatzung beträgt die Umlage 197.812,96 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2019).

(3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 19.01.2022, unter dem Aktenzeichen 206.6.1-0170-ZV-ART-WPL2022, darf der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vollzogen werden. Der Wirtschaftsplan 2022 liegt nach § 16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 10.03.2022 bis einschließlich 18.03.2022 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmarkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Dienstzeit von 9 Uhr bis 14.30 Uhr öffentlich aus.

Tangermünde, den 31.01.2022

gez. Carla Reckling-Kurz  
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark mit Beschluss vom 15.02.2021 angeordnete Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Güssefeld, ergeht folgende

#### 1. Änderungsanordnung vom 21.02.2022

a. Zum Flurbereinigungsverfahren Güssefeld, Altmarkkreis Salzwedel werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Güssefeld	1	27/1, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 87/59, 88/59, 89/59, 90/59, 91/59, 92/59, 95/59, 98/59, 99/59, 105/59, 106/59, 109/59, 110/59, 111/59, 112/59, 115/59, 116/59, 117/59, 120/59, 123/59, 124/59, 130/59, 131/59, 134/59, 135/59, 136/59, 137/59, 138/59, 139/59, 140/59, 141/59, 142/59, 143/60, 144/60, 147/60, 148/60, 149/60, 150/60, 151/60, 152/60, 153/60, 154/60, 155/60, 156/60, 157/60, 158/60, 159/60, 160/60, 161/60, 162/60, 178/60, 181/60, 184/60, 185/60, 186/60, 187/60, 188/60, 189/60, 190/60, 191/60, 192/60, 193/60, 194/60, 195/60, 196/60, 212/60, 215/60, 240/59, 241/60, 242/60
Bühne	2	13/3, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229
Vietzen	5	1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 49

b. Zum Flurbereinigungsverfahren Güssefeld, Altmarkkreis Salzwedel werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Güssefeld	5	2
Lüge	5	59
Thüritz	4	6, 13, 15, 16, 45, 46, 47, 48/1, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50, 59
Lüge	5	59

### 1. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 3. vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter 2., 3. und 4. genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

### 2. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

### 3. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

kann gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Sachgebiet 15, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, für die Dauer von 2 Wochen, während der Dienststunden nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde [www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark) unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Salzwedel → Güssefeld einzusehen.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

gez. Tuschick  
Sachgebietsleiter

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
03.02.2022



## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Altmersleben	8, 9	Stadt Kalbe (Milde)
Neuendorf am Damm	1, 2	Stadt Kalbe (Milde)
Kalbe	4, 6, 7, 8, 9, 13 - 30	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

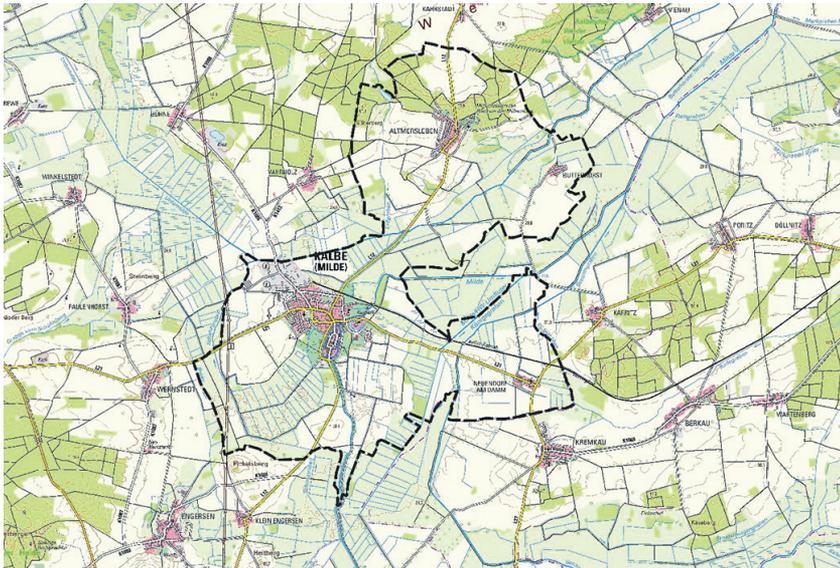
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 22.03.2022 bis 22.04.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
03.02.2022



## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Brüchau	1 - 4	Stadt Kalbe (Milde)
Jemmeritz	1 - 5	Stadt Kalbe (Milde)
Kakerbeck	1 - 6	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

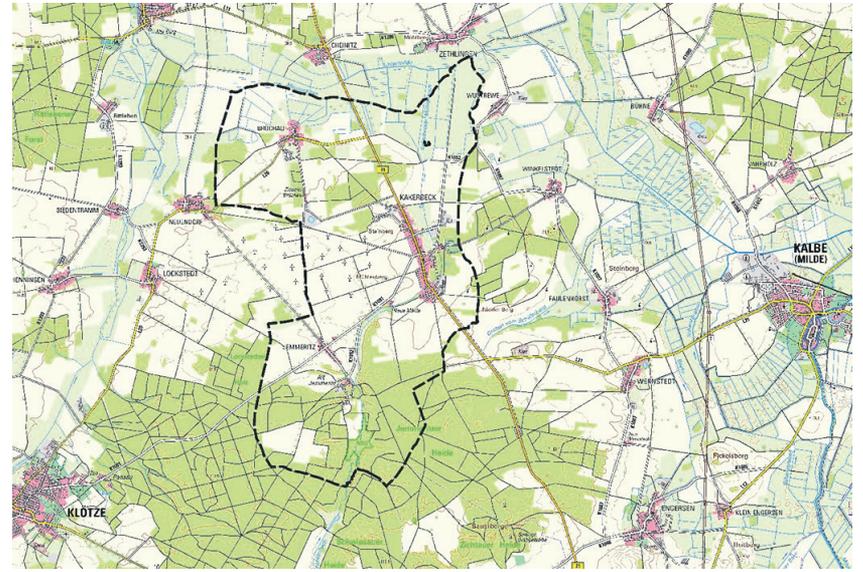
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 22.03.2022 bis 22.04.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
03.02.2022



## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Bühne	1 - 4	Stadt Kalbe (Milde)
Güssefeld	1 - 6	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

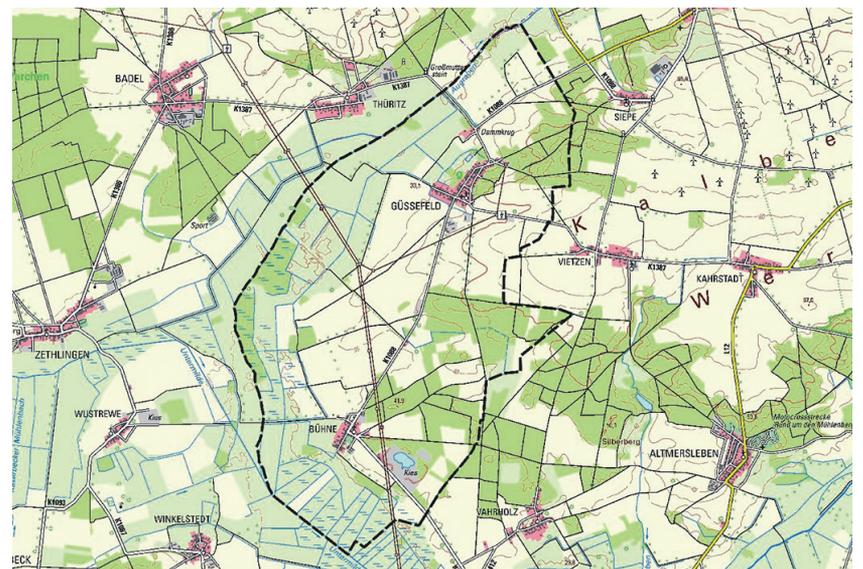
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 22.03.2022 bis 22.04.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)





Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
03.02.2022



## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die  
**Gemarkung**                      **Flur(en)**                      **in**  
  
Sanne - Kerkuhn                      2, 3, 7                      Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

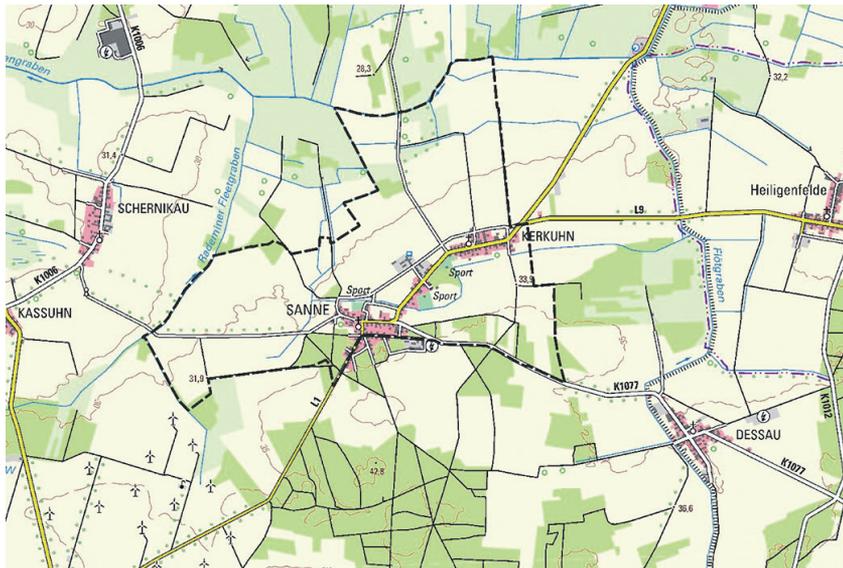
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 22.03.2022 bis 22.04.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



### Wasserverband Stendal-Osterburg

#### Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 den Wirtschaftsplan 2022 beschlossen.

#### 1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan wird im Erfolgsplan festgesetzt

	GB Trinkwasser EUR	GB Abwasser EUR	gesamt EUR
in den Erträgen auf	7.087.000	13.212.000	20.299.000
in den Aufwendungen auf	7.087.000	13.212.000	20.299.000
und damit ein Jahresergebnis von	0	0	0

#### 2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 19.453.000 EUR. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.807.000 EUR und auf die Abwasserentsorgung 14.646.000 EUR. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

#### 3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 2.300.000 EUR und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 6.400.000 EUR aufzunehmen.

#### 4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

#### 5. Verbandsumlagen

Es werden keine Verbandsumlagen erhoben.

#### Auslegung des Wirtschaftsplanes 2022

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stendal (Kommunalaufsichtsbehörde) am 26.01.2022 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan 2022 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 09.03. bis 16.03.2022 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in der Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus. Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Lage um vorherige telefonische Anmeldung.

Hansestadt Osterburg, den 28.01.2022

Ploewka  
Verbandsgeschäftsführer



#### Wasserverband Klötze

Oebisfelder Straße 18a  
38486 Klötze

### Jahresabschluss 2020

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	30.892.504,73 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	28.696.506,45 €
- das Umlaufvermögen	2.193.552,65 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.445,63 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	8.706.727,61 €
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	10.090.119,87 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	53.292,01 €
- die Rückstellungen	741.510,92 €
- die Verbindlichkeiten	11.300.854,32 €
1.2. Jahresgewinn	125.726,38 €
davon Wasser Verlust	505,69 €
davon Schmutzwasser Gewinn	126.702,75 €
davon Niederschlagswasser Verlust	470,68 €

1.2.1. Summe der Erträge	5.118.095,60 €
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.992.369,22 €

#### 2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	125.726,38 €

2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vortragen	

#### d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen

#### 3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze in Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die

Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 29. Oktober 2021

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum  
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach  
Wirtschaftsprüfer

#### 4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebesgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:  
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. Oktober 2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragte WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, Querstraße 13 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.  
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze.  
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Im Auftrag

gez. Fehse  
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

#### 5. Beschlussfassung Nr. 1/2022 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2020

Die Beschlussfassung Nr. 1/2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte am 10.02.2022 mit

8 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen,  
0 Enthaltungen.

Die Beschlussfassung Nr. 2/2022 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 10.02.2022 mit

8 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen,  
0 Enthaltungen.

Vom 10.03.2022 bis 25.03.2022 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

  
Lange

Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Klötze  
Oebisfelder Straße 18a  
38486 Klötze

#### Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2021 den folgenden

Wirtschaftsplan beschlossen:

#### 1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf	2.014.200,00 €	3.168.200,00 €
in den Aufwendungen auf	2.014.200,00 €	3.168.200,00 €

#### und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	636.000,00 €	1.536.700,00 €
in den Ausgaben auf	636.000,00 €	1.536.700,00 €

festgesetzt.

#### 2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf			658.300,00 €
	davon	Wasser	146.900,00 €
		Abwasser	511.400,00 €

#### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 0,00 €

#### 4. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredit im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000,00 €

#### 5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 09.12.2021

  
Lange

Verbandsgeschäftsführerin



Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 19.01.2022 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebesgesetz vom 21. März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 10.03.2022 bis 25.03.2022 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze  
Oebisfelder Straße 18a  
38486 Klötze

#### Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 09.12.2021 nachfolgende Preise zum 01.01.2022 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,32 €/m <sup>3</sup>
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 4	6,00 €/Monat	72,00 €/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 10	15,00 €/Monat	180,00 €/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 16	24,00 €/Monat	288,00 €/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 25	37,50 €/Monat	450,00 €/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 40	60,00 €/Monat	720,00 €/a
1.6. Grundpreis für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 63	94,50 €/Monat	1.134,00 €/a
1.7. Grundpreis für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 100	150,00 €/Monat	1.800,00 €/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,05 €/m <sup>3</sup>
2.1. Grundpreis für Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 4	8,50 €/Monat	102,00 €/a
2.2. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 10	21,25 €/Monat	255,00 €/a
2.3. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 16	34,00 €/Monat	408,00 €/a
2.4. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 25	53,13 €/Monat	637,56 €/a
2.5. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 40	85,00 €/Monat	1.020,00 €/a

2.6. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 63	133,88 €/Monat	1.606,56 €/a
2.7. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q <sub>3</sub> 100	212,50 €/Monat	2.550,00 €/a
2.8. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q <sub>3</sub> 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
2.9. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q <sub>3</sub> 4	2,00 €/Monat	24,00 €/a
<b>3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in Kanal</b>		<b>1,30 €/m<sup>3</sup></b>
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	5,00 €/Monat	60,00 €/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q <sub>3</sub> 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
<b>4. Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben</b>		<b>14,39 €/m<sup>3</sup></b>
4.1. Grundpreis	3,00 €/Monat	36,00 €/a
4.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q <sub>3</sub> 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
<b>5. Schlamm aus Kleinkläranlagen</b>		<b>49,95 €/m<sup>3</sup></b>
5.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	5,00 €/Monat	60,00 €/a
<b>6. Schlamm aus Kleinkläranlagen für Hohen-tramm</b>		<b>326,75 €/m<sup>3</sup></b>
6.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	5,00 €/Monat	60,00 €/a
<b>7. Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung</b>		
Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung	2,00 €/Monat	24,00 €/a
<b>8. Fremdeinleiter Schlammabwasser gewerblich / industriell zur KA</b>		<b>5,70 €/m<sup>3</sup></b>
<b>9. Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle</b>		<b>0,52 €/m<sup>3</sup></b>

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.04.2014, zuletzt geändert am 08.08.2017, festgelegt.

  
Lange

Verbandsgeschäftsführerin



## Wasserverband Bismark

### 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 22.02.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung - beschlossen:

#### § 1 Änderung

Der Abs. 2 im § 11 wird wie folgt neu gefasst:  
Übergröße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 von Hundert oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.407 m<sup>2</sup>. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.829 m<sup>2</sup> in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 914 m<sup>2</sup> werden diese Grundstücke zu 50 % und darüberhinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 10.03.2022 in Kraft.

Bismark, den 22.02.2022



Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasserverband Gardelegen

### Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 12.10.2021 den Jahresabschluss 2020 mit den folgenden Daten festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme 31.12.2020	44.013.965,66
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1. - das Anlagevermögen	40.137.612,74
- das Umlaufvermögen	3.842.157,49
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	34.195,43
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	19.464.458,67
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	57.064,54
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	59.965,12
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	7.726.607,64
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	440.431,59
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.274.004,62
- die Rückstellungen	2.325.513,47
- die Verbindlichkeiten	2.665.920,01
1.2. Jahresergebnis 2020	758.659,37
1.2.1. Summe der Erträge	7.936.823,31
1.2.2. Summe der Aufwendungen	7.178.163,94

### 2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes

2.1. Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	-
b) zur Einstellung in die Rücklagen (Schmutzwasser)	577.700,44
c) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	-
2.2. Jahresgewinn:	
a) zum Ausgleich des Gewinnvortrages (Trinkwasser)	-
b) zur Einstellung in die Rücklagen (Trinkwasser)	180.958,93
c) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	-

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 180.958,93 € wird in die Rücklagen eingestellt. Ebenfalls in die Rücklagen eingestellt wird der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 577.700,44 €.

### 3. Prüfungsurteil des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wasserverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Leipzig, 15. September 2021

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum  
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach  
Wirtschaftsprüfer“

### 4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebengesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt mit Datum vom 15.09.2021 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. August 2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Querstraße 3 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag  
gez. Fehse

Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes“

## 5. Beschluss-Nr. 08 / 2021 – Jahresabschluss 2020

Der Verbandsgeschäftsführer wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 fest.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 09.03.2022 bis 25.03.2022 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus. Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Lage um vorherige telefonische Anmeldung.

gez. Müller  
Verbandsgeschäftsführer

## Wasserverband Gardelegen

### Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 03.06.2019, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07.12.2021 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	8.548.900,00 €
die Aufwendungen	7.745.300,00 €
der Jahresgewinn	803.600,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	4.628.700,00 €
die Ausgaben	4.628.700,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.000.000,00 €

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2022 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2022 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 09.03.2022 bis 25.03.2022 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Lage um vorherige telefonische Anmeldung.

Müller  
Verbandsgeschäftsführer



### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de  
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61